

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 2 A 205/14

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.: [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagter,

Proz.-Bev.: [REDACTED]

Beigeladen:

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V., vertreten durch
[REDACTED]

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

Streitgegenstand: Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Sauenanlage u.a.,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 2015 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Müller, die Richterin Brauschke, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Ebeling und Eckhoff für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Sauenanlage mit Ferkelaufzucht und einer Mastanlage (geschlossenes System) einschließlich Nebenanlagen.

Der Kläger beantragte im März 2010 die Erteilung der o. g. Genehmigung (98 Abferkelplätze, 512 Plätze für Sauen und 80 für Jungsauen, 1920 Ferkelaufzuchtplätze, 2880 Mastplätze und 4 Eber). Das für den Betrieb vorgesehene Grundstück (Flurstück 26 der Flur 2, Gemarkung Klein Heide) liegt ca. 500 m nördlich der Ortslage Klein Heide im Außenbereich. Es befindet sich innerhalb des vorgesehenen EU-Vogelschutzgebietes V 21 „Lucie“. Zu den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes gehört u. a. der Ortolan. Eine Ausweisung des Schutzgebietes durch den Beklagten ist noch nicht erfolgt. In einem Vermerk vom 11.06.2015 (Bl. 86 GA) heißt es, für das Vogelschutzgebiet „Lucie“ V 21, welches aus drei Teilbereichen besteht, sei die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes ab 9/2016 vorgesehen.

Mit Bescheid vom 23.05.2014 lehnte der Beklagte die Erteilung der beantragten Genehmigung ab und führte zur Begründung aus, durch das Vorhaben würden schädliche Umweltauswirkungen hervorgerufen sowie Vorschriften des Bauplanungs- und Naturschutzrechtes (§§ 31 ff BNatSchG) nicht erfüllt. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4.07.2014 zurück.

Zur Begründung seiner am 1.08.2014 erhobenen Klage überreichte der Kläger eine neue Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), welche an die Ergebnisse der 7. überarbeiteten Fassung des Immissionsgutachtens vom 30.09.2013 angepasst wurde und trägt im Wesentlichen vor, die Ausführungen zur Anwendbarkeit des § 4 Abs. 4 der Vogeschutzrichtlinie (VRL) gingen fehl, denn aus dieser Regelung ergäbe sich keineswegs ein strengerer Prüfungsmaßstab als aus § 34 BNatSchG. Denn auch im Anwendungsbereich des Art. 4 Abs. 4 VRL bleibe es dabei, dass durch Ausgleichsmaßnahmen kompensierte Maßnahmen keine Eingriffe darstellen könnten. Auch die Ausführungen der übrigen Beteiligten zur Möglichkeit der Nachbesserung der UVU im Klageverfahren gingen fehl. Denn es handele sich vorliegend nicht um die Nachholung einer unterbliebenen UVU im Klageverfahren, sondern nur um eine unwesentliche Änderung. Im Übrigen wäre das Vorhaben auch nach den im Verwaltungsverfahren vorgelegten UVU genehmigungsfähig.

Auch wenn ihm ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung aufgrund der Regelung des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL nicht zustehen sollte, seien die angefochtenen Bescheide verfahrensfehlerhaft und deshalb aufzuheben. Denn der Beklagte habe im Verwaltungsverfahren gegen seine Verpflichtungen aus § 25 VwVfG und § 7 9. BimSchV verstoßen, weil er ihn nicht auf Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL und die sich daraus ergebenden Probleme für die Genehmigungsfähigkeit seines Vorhabens hingewiesen habe.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Versagungsbescheides vom 23.05.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.07.2014 zu verpflichten, die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt die angefochtenen Bescheide und trägt ergänzend vor, eine Ausweisung des Vogelschutzgebietes V 21 „Lucie“ sei noch nicht erfolgt und erst ab Herbst 2016

vorgesehen. Mithin sei das strenge Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 VRL anzuwenden, nachdem das Vorhaben des Klägers nicht genehmigt werden könne.

Ein Verfahrensfehler liege nicht vor, er habe den Kläger auf die Problematik der Zulassung des Vorhabens im Vogelschutzgebiet von Anfang an hingewiesen. Im Übrigen hätte dem anwaltlich beratenen Kläger und dem von ihm beauftragten Gutachter der Prüfungsmaßstab des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL bekannt sein müssen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und vorgetragen, wegen der Lage des Vorhabens im faktischen Vogelschutzgebiet seien die Regelungen des BNatSchG nicht anwendbar. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH unterlägen solche Gebiete dem Schutzregime des Art 4 Abs. 4 VRL und dürften grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Nur überragende Gemeinwohlbelange seien geeignet, die Verbote des Art. 4 Abs. 4 VRL zu überwinden, wirtschaftliche Gesichtspunkte reichten nicht aus. Dieser Prüfungsmaßstab sei im Genehmigungsverfahren verkannt worden und stehe der Genehmigungsfähigkeit entgegen. Obwohl für eine Vielzahl der durch das Vogelschutzgebiet geschützten Arten gar keine habitatschutzrechtliche Prüfung am Maßstab des Art 4 Abs. VRL vorgenommen worden sei, was schon zur Versagung der Genehmigung führen müsse, lasse sich aus den wenigen Aussagen der UVP zum Habitatschutz durch direkte Flächeninanspruchnahme schon herleiten, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei. Denn beim Ortolan und der Feldlerche sei vom Verlust jeweils zweier Brutreviere auszugehen bzw. der Verlust könne nicht ausgeschlossen werden. Beide Vogelarten gehörten zu den Schutzgütern des Vogelschutzgebietes. Der vom Aussterben bedrohte Ortolan sei sogar eine wertbestimmende Art und nur mit etwa 36 Brutpaaren vertreten. Eine Verschlechterung der Population des Ortolans und der Feldlerche sei, wie die UVP feststelle, durch die Realisierung möglich, dies genüge nach dem Maßstab des hier anzuwendenden Art. 4 Abs. 4 VRL für eine Unzulässigkeit des Vorhabens aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht zu (§ 113 Abs. 5 VwGO), die angefochtenen Bescheide sind auch nicht wegen eines Verfahrensfehlers isoliert aufzuheben.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (1.) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (2.). Hier steht die Regelung des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL dem Vorhaben entgegen. Nach dieser Vorschrift treffen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzung dieses Artikels erheblich auswirken, in den in Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Entgegen der Auffassung des Klägers ist diese Regelung für das beantragte Vorhaben zu berücksichtigen und schließt die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus.

Das Vorhaben des Klägers soll in einem 2009 durch das Land Niedersachsen an die EU gemeldeten Vogelschutzgebiet (V 21 „Lucie“) erfolgen. Mit der nachfolgenden Listung dieses Gebietes durch die EU unterfällt es dem Schutzregime des Art 4 Abs. 4 S. 1 VRL. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, setzt der Übergang in das Schutzregime der FFH-Richtlinie (Art 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie und die seiner Umsetzung dienende Vorschrift des § 34 BNatSchG) eine endgültige und außenwirksame Erklärung eines Gebietes zum besonderen Schutzgebiet (Vogelschutzgebiet) voraus. Die Meldung eines Gebietes an die Europäische Kommission und die einstweilige naturschutzrechtliche Sicherstellung eines Gebietes lösen den Regimewechsel (noch) nicht aus (BVerwG, Urteil vom 1.04.2004 - 4 C 2/03 -, BVerwGE 120, 276, LS 2). Vorliegend ist eine endgültige und außenwirksame Ausweisung des Vogelschutzgebietes V 21 „Lucie“ durch den Beklagten noch nicht erfolgt, diese ist vielmehr erst ab September 2016 vorgesehen, so dass das Vorhaben des Klägers weiter am Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu messen ist. Die danach unzulässige erhebliche Beeinträchtigung liegt vor. Dazu heißt im o. g. Urteil:

„Die Abgrenzung zwischen erheblichen und unerheblichen Beeinträchtigungen und Störungen beurteilt sich gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL nach den "Zielsetzungen dieses Artikels", die sich hinsichtlich der Lebensräume der in Anhang I aufgeführten Vogelarten in besonderen Schutzmaßnahmen niederschlagen müssen, die ihr Überleben und ihre Vermehrung im Verbreitungsgebiet sicherstellen sollen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VRL). Im Falle nicht-erklärter (faktischer) Vogelschutzgebiete ist mangels konkretisierender Festlegung gebietsspezifischer Erhaltungsziele durch den Mitgliedstaat ergänzend auf die allgemeinen Zielsetzungen in Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 VRL zurückzugreifen, nach denen die Richtlinie u.a. dem Zweck dient, durch die Einrichtung von Schutzgebieten eine ausreichende Artenvielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen. Das Gewicht von Beeinträchtigungen und Störungen beurteilt sich jeweils nach Art und Ausmaß der negativen Auswirkungen auf diese Zielsetzungen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Schwelle zur Erheblichkeit nicht erst dann erreicht, wenn die Verwirklichung von Erhaltungszielen unmöglich oder unwahrscheinlich gemacht wird. Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Art. 3 und 4 VRL bestehen bereits, bevor eine Verringerung der Anzahl von Vögeln oder die konkrete Gefahr des Aussterbens einer geschützten Art nachgewiesen wird (EuGH, Urteil vom 2. August 1993, a.a.O., Rn. 36 - Santoña). In seinem Urteil zu den Santoña-Sümpfen hat der Gerichtshof die Verkleinerung eines besonderen Schutzgebiets durch den Bau einer Straße, die zum Verlust von Rückzugs-, Ruhe- und Nistgebieten der zu schützenden Vogelvorkommen führt, ebenso wie Aquakulturvorbau und die Einleitung von Abwässern jeweils für sich betrachtet als erhebliche Beeinträchtigungen der Richtlinienziele gewertet, ohne der Frage nachzugehen, ob diese Eingriffe jeweils für sich oder in ihrer Gesamtheit geeignet gewesen wären, die Erhaltungsziele in dem über 40 ha großen Sumpfgebiet zu vereiteln oder Kernbestandteile des Gebiets unwiederbringlich zu zerstören.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund hält die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, die negativen Auswirkungen der planfestgestellten Trasse auf die nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie zu schützenden Spechtarten im Wald am Rothenberg seien nicht so geringfügig, dass sie im Rahmen von Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL außer Betracht bleiben könnten, der revisionsgerichtlichen Überprüfung stand.

.....

Der straßenbaubedingte Wegfall mehrerer Brut- und Nahrungsreviere, die einem Hauptvorkommen einer der Vogelarten in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie dienen und innerhalb eines faktischen Vogelschutzgebiets liegen, reduziert den nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 VRL zu erhaltenden Lebensraum dieser Arten und wirkt sich deshalb unmittelbar und grundsätzlich in erheblicher Weise auf die Zielsetzung der Vogelschutz-Richtlinie aus, das Überleben der Vogelart und ihre Vermeh-

rung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Dieses Ergebnis ist durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. August 1993 (a.a.O., Rn. 36 - Santoña) vorgezeichnet.“

Ausgehend von diesen Grundsätzen führt das Vorhaben des Klägers schon deshalb zu einer erheblichen Beeinträchtigung des faktischen Vogelschutzgebietes, weil dieses durch die Flächeninanspruchnahme verkleinert wird und Brutreviere des Ortolan sowie der Feldlerche wegfallen. Dies reicht allein für eine Unzulässigkeit des klägerischen Vorhabens aus. Übertragende Gemeinwohlbelange, die nach der Rechtsprechung des EuGH eine Zulassung des Vorhabens rechtfertigen könnten (Urteil vom 28.02.1991 – C-57/89 -, NuR 1991, 249), sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Vielmehr handelt es sich um ein allein im wirtschaftlichen Interesse des Klägers liegendes Vorhaben.

Die Kammer kann offen lassen, ob die Hinweise des Beklagten auf die Lage des Vorhabens im Vogelschutzgebiet ausreichen oder ob § 25 VwVfG bzw. § 7 9. BimSchV einen ausdrücklichen Hinweis auf die Anwendbarkeit des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL und die daraus erwachsenden Zulässigkeitshürden erfordert hätte. Denn selbst ein vorliegender Verfahrensfehler würde die Aufhebung der angefochtenen Bescheide nicht rechtfertigen. Nach § 46 VwVfG kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts, der nicht nach § 44 nichtig ist, nicht allein deshalb verlangt werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Eine andere Sachentscheidung war hier ausgeschlossen, weil nach den vom Kläger eingereichten UVU feststand, dass die Realisierung zum Verlust von Brutrevieren geschützter Vogelarten führt (s. o.). Da eine solche erhebliche Beeinträchtigung unter dem Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL die Unzulässigkeit des Vorhabens zur Folge hat, bestand für den Kläger keine Möglichkeit, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens durch Vorlage neuer Gutachten oder etwaiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Entgegen der Auffassung des Klägers können dem Beklagten keine Kosten nach § 155 Abs. 4

VwGO auferlegt werden. Diese Regelung setzt voraus, dass durch das Verschulden eines Beteiligten zusätzliche, ausscheidbare Kosten entstanden sind (Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 20. Aufl., § 155 Rdnr. 19). Solche Kosten sind hier nicht entstanden, sie ließen sich auch nicht aus einem fehlenden Hinweis des Beklagten auf Art 4 Abs. 4 S. 1 VRL herleiten. Denn der Kläger hat das Klageverfahren auch nach dem entsprechenden Vortrag des Beigeladenen und des Beklagten in der Sache fortgeführt, so dass ein etwaiges Versäumnis des Beklagten nicht zu zusätzlichen Kosten geführt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO. Gründe für die Zulassung der Berufung gemäß § 124 a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO durch das Verwaltungsgericht liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beru-

fung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,

einzureichen.

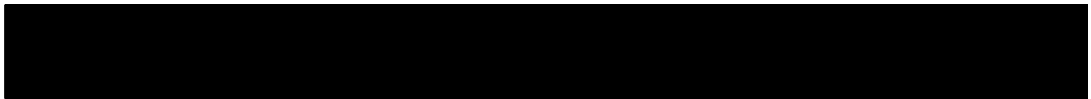
Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind vor dem Oberverwaltungsgericht auch zugelassen:

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
- berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
- Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
- Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
- juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Organisation stehen, die hinter den beiden vorhergehenden Spiegelstrichen bezeichnet worden ist, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend

deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der nach den vorstehenden Regelungen zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.



Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 95.800,- EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht statthaft, wenn sie in diesem Beschluss zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg.

Bei dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Müller

Brauschke

Dr. Becker

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 2. Kammer

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

Richterin [REDACTED]

Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]

sowie die ehrenamtlichen Richterinnen
[REDACTED]

Von der Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle wurde abgesehen.
Das Protokoll wurde mittels eines Tonträgers aufgezeichnet und danach erstellt.

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

den Landkreis Lüchow-Dannenberg,
Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow,

Beklagter,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

Beigeladen:

Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.,
vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

Streitgegenstand: Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Sauenanlage u.a.,

erschieden nach Aufruf der Sache:

1. der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Niederbeck,
2. für den Beklagten: Rechtsanwalt [REDACTED]
und [REDACTED]
3. für den Beigeladenen: Rechtsanwalt [REDACTED]

Der Vorsitzende eröffnete die mündliche Verhandlung und hielt den Sachvortrag.

Für den Kläger wurde sodann beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Versagungsbescheides vom 23. Mai 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Juli 2014 zu verpflichten, die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Für den Beklagten wurde beantragt,

die Klage abzuweisen.

- Anträge laut diktiert und genehmigt, auf erneutes Vorspielen wurde verzichtet -

Der Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen stellte keinen Antrag.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten erörtert.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers weist darauf hin, dass die ablehnenden Bescheide wegen Verletzung des § 25 VwVfG rechtswidrig sein dürften. Dies gelte ebenso für einen Verstoß gegen § 7 der 9. BImSchV. Das habe zur Folge, dass die angefochtenen Bescheide bezüglich des Anfechtungsteils der Verpflichtungsklage aufgehoben werden müssten. Als Minus in seinem Verpflichtungsantrag sei die Verpflichtung des Beklagten enthalten, das Verfahren nach Erteilung des erforderlichen Hinweises fortzusetzen.

Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird im Verlaufe des Sitzungstages verkündet werden.

Die mündliche Verhandlung wurde geschlossen.

Nach nichtöffentlicher Beratung und Wiederaufruf der Sache verkündete der Vorsitzende in Abwesenheit der Beteiligten folgendes

Urteil
Im Namen des Volkes

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens;
insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Beginn des Termins: 12.00 Uhr
Ende des Termins: 12.50 Uhr
Verkündung: 13.42 Uhr

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger:

Müller

Ludwig, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

